



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Rechtsabteilung
BauG
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

Ort, Datum
Aarau, 26. März 2013

F:\10_POLITIK\Vernehmlassungen\2013\BVU_Baugesetz.document2

Ansprechperson
Peter Lüscher

Telefon direkt
062 837 18 01

E-Mail
peter.luescher@aihk.ch

Stellungnahme der AIHK zur Teilrevision des Baugesetzes

Sehr geehrter Herr Baudirektor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns mit Schreiben vom 11. Januar 2013 eingeräumte Möglichkeit zur Meinungsäusserung zur oben genannten Vorlage. Gestützt auf Rückmeldungen von Mitgliedern sowie auf die Behandlung des Entwurfs in unserem Vorstand können wir wie folgt Stellung nehmen:

Grundsätzliches

Wir stellen fest, dass sich Revisionen von Gesetzen mit immer kürzerer Kadenz folgen. Davon ist insbesondere das Baugesetz betroffen, welches nach Zählung eines unserer Mitglieder in den letzten drei Jahren nicht weniger als fünf Mal revidiert wurde. Dass diese Revisionen zudem teilweise nicht auf den Beginn eines Kalenderjahres in Kraft gesetzt wurden, sondern beispielsweise auf den 1. September 2012, verschärft die Situation zusätzlich. Wir erachten diese Anwenderunfreundlichkeit als nicht tragbar. Darunter leidet letztlich auch die Rechtssicherheit.

Wir beantragen deshalb, die vorgeschlagene Revision mit den notwendigen Anpassungen an das revidierte Raumplanungsgesetz des Bundes zusammen vorzunehmen. Bei diesen Anpassungen ist aus unserer Sicht zu berücksichtigen, dass unsere Unternehmen, insbesondere jene aus dem industriellen Sektor, auch weiterhin auf Entwicklungsmöglichkeiten an ihren heutigen Standorten angewiesen sind. Es sind deshalb schnelle Verfahren für Einzonungen in derartigen Fällen vorzusehen.

Wir ersuchen den Regierungsrat zudem, diesem Problemkreis quer durch alle Departemente vermehrt Beachtung zu schenken und so auf zusätzliche administrative Belastungen der Unternehmen zu verzichten. Gesetze sollen nur alle paar Jahre revidiert und Änderungen jeweils auf Jahresbeginn in Kraft gesetzt werden.



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

§ 10a Abs. 1 (neu)

Kompetenzverlagerungen von den Gemeinden zum Kanton nehmen wir generell mit Unbehagen zur Kenntnis, da aus unserer Sicht die Autonomie der Gemeinden erhalten bleiben soll.

Der vorgeschlagenen Lösung können wir zustimmen, weil die Änderung der Zuständigkeit die bereits heute bestehende (faktische) Verteilung der Kompetenzen zwischen Kanton und Gemeinden in derartigen Fällen abbildet. Mit Blick auf Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung und den Wegfall von Blockierungsmöglichkeiten von Vorhaben von übergeordnetem Interesse ist diese «Machtverschiebung» vertretbar. Dies kann bei Infrastrukturvorhaben ja auch der Wirtschaft zugutekommen.

Weitere Änderungsvorschläge

Wir verzichten auf Bemerkungen zu den übrigen Revisionsvorschlägen. Sie betreffen aus unserer Sicht Details, die kaum jemanden stören und nicht dringend geändert werden müssen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Weiterbearbeitung der Vorlage danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Geschäftsleitung

Peter Lüscher
Geschäftsleiter

Ursula M. Cavadini
Mitglied der Geschäftsleitung